

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 33

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben übersteigt, die von den Einzugsstellen nach diesem Gesetz zu tätigen sind. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundeszuschuß wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

Statt von einer neuen Behörde wird der Zuschuß vom Bundesversicherungsamt verwaltet, das hierzu voll geeignet ist.

